Zusatzvorsorge der F. Hoffmann-La Roche AG

Vorsorgeplan Rentenversicherung und Freiwilliges Sparen

(Für Mitarbeitende, die in der Pensionskasse im Vorsorgeplan Renten-versicherung und Kapitalsparplan versichert sind und deren Einkommen die 4-fache maximale AHV-Altersrente übersteigt)

Gültig ab 1. Januar 2019

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Dieser Vorsorgeplan ist integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements der Zusatzvorsorge der F. Hoffmann-La Roche AG vom 1. Januar 2018 und geht bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.

Aufbau des Vorsorgeplans
Der Vorsorgeplan ist aufgeteilt in:
- Rentenversicherung
- Freiwilliges Sparen

Für jeden Versicherten werden hierzu individuelle Konti geführt und ein jeweiliges Guthaben wird auf dem persönlichen Versicherungsausweis ausgewiesen.

1. Versicherungspflicht

In den Vorsorgeplan werden alle vom Arbeitgeber zugewiesenen Arbeitnehmenden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres aufgenommen, welche vom Arbeitgeber einen AHV-pflichtigen Jahreslohn erhalten, der den Betrag der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente übersteigt.

Der in den Plan aufgenommene Arbeitnehmende wird nachstehend Versicherter genannt.

2. Versichertes Einkommen

Das versicherte Einkommen entspricht dem Gesamteinkommen, Art. 14 des Vorsorgereglements, abzüglich des Betrags der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente und ist auf den Betrag der 26-fachen maximalen AHV-Altersrente limitiert. Es gilt als Berechnungsbasis für die Beiträge, Gutschriften und Einkaufsmöglichkeiten.

3. Beiträge

Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers müssen monatlich an die Zusatzvorsorge abgeliefert werden.

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands und der Beiträge an den Sicherheitsfonds dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Austritt kein Anspruch.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Einkommens nach Lohnreduktion entrichtet der Versicherte auf dem freiwillig versicherten Einkommen nebst den Beiträgen des Versicherten auch die Beiträge des Arbeitgebers (Art. 33a BVG).

3.1 Beiträge Rentenversicherung

Alter	Individueller Arbeitnehmerbeitrag in % des versicherten Einkommens	Kollektiver Arbeitgeberbeitrag in % des versicherten Einkommens
18–19	0,30	0,30
20–65	6,00	11,70
65*–70	5,00	5,00

*Ab dem ordentlichen Rücktrittsalter

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge der Versicherten betragen bis Alter 65 1,5% des versicherten Einkommens.

3.2 Beiträge Freiwilliges Sparen (Pläne Basic, Medium und High)

Versicherte ab Alter 20 bis Alter 65 können monatlich unter drei Plänen wählen:
Plan Basic: 0%
Plan Medium: 2,85%
Plan High: 5,70%

Der gewählte Beitrag in % des versicherten Einkommens gemäss Art. 2 ist ab dem Folgemonat nach erfolgter Beitragswahl gültig.

4. Altersgutschriften

4.1 Altersgutschriften Rentenversicherung

Die aus den Beiträgen finanzierten Altersgutschriften werden bei den Versicherten ihren persönlichen Altersguthaben-Konti gutgeschrieben.

Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Einkommens
18–19	—
20–34	10,00
35–44	13,00
45–54	16,30
55–65	20,40
65*–70	10,00

*Ab dem ordentlichen Rücktrittsalter

4.2 Gutschriften Freiwilliges Sparen (Pläne Basic, Medium und High)

Für Versicherte ab Alter 20 bis 65, die einen freiwilligen Sparbeitrag leisten, werden diese Spargutschriften in % des versicherten Einkommens einem persönlichen Konto Freiwilliges Sparen gutgeschrieben:
Plan Basic: 0%
Plan Medium: 2,85%
Plan High: 5,70%

4.3 Zusatzbeitrag Arbeitgeber auf versicherte Einkommensteile

Ab dem Betrag der 13-fachen maximalen AHV-Altersrente bezahlt der Arbeitgeber einen zusätzlichen Beitrag von 0,6% dieser Einkommensteile.

5. Vorsorgeleistungen

Die Vorsorgeleistungen sind:

- Altersleistungen
- Invaliditätsleistungen und
- Todesfallleistungen

Die Höhe der ordentlichen Leistungen ist auf dem persönlichen Versicherungsausweis ausgewiesen.

5.1 Altersleistungen

Alterskapital

Das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird inkl. allfälliger Besitzstandsguthaben als Alterskapital ausbezahlt.

Die Versicherten können mit ihrem Kapital aus der Rentenversicherung und dem Freiwilligen Sparen oder Teilen davon in der Pensionskasse der F. Hoffmann-La Roche AG eine Rente zu vom Stiftungsrat der Pensionskasse der F. Hoffmann-La Roche AG festgelegten Konditionen kaufen.

Die Umwandlungssätze werden durch den Stiftungsrat der Pensionskasse festgelegt und zuhanden der Versicherten der Zusatzvorsorge publiziert.

Bei einem Rentenkauf gelten für Hinterlassenenleistungen die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse.

Beim Rentenkauf sind in der Pensionskasse eine Ehegattenrente von 60% und eine Waisenrente von 20% der vereinbarten Rente mitversichert.

5.2 Invaliditätsleistungen aus der Rentenversicherung

Invalidenrente

Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gemäss Art. 29 des Vorsorgereglements. Die Vollinvalidenrente entspricht 5,0% des mit einem Basiszins von 2,75% auf Alter 65 hochgerechneten Alterskapitals.

Beitragsbefreiung

Invalidität führt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Zusatzvorsorge, entsprechend dem Grad der Invalidität, zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

5.3 Invaliditätsleistungen aus dem Freiwilligen Sparen und allfällige Besitzstandsguthaben

Invaliditätskapital

Versicherte mit einem Anspruch auf eine volle Invalidenrente haben Anspruch auf die Auszahlung des vorhandenen individuellen Guthabens Freiwilliges Sparen in Kapitalform. Bei Teilinvalidität wird das Guthaben weiterverzinst und anteilsmässig geäufnet.

5.4 Todesfallleistungen aus der Rentenversicherung

Ehegattenrente oder Rente an eingetragenen Partner

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Rente an einen eingetragenen Partner entsteht gemäss Art. 32 des Vorsorgereglements.

Die Ehegattenrente beträgt 60% der anwartschaftlichen Invalidenrente.

Lebenspartnerrente

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht gemäss Art. 33 des Vorsorgereglements.

Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente.

Waisenrente

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht gemäss Art. 34 des Vorsorgereglements.

Die Waisenrente beträgt 20% der anwartschaftlichen Invalidenrente.

5.5 Todesfallleistungen aus dem Freiwilligen Sparen und allfällige Besitzstandsguthaben

Todesfallkapital

Bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Der Anspruch entsteht gemäss Art. 34a des Vorsorgereglements. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen individuellen Guthaben Freiwilliges Sparen und allfälligen Besitzstandsguthaben.

6. Höhe des maximalen Einkaufsgeldes

Eine freiwillige Einkaufsmöglichkeit ergibt sich aus dem maximalen Einkaufsgeld (versichertes Einkommen × altersabhängiger Einkaufsfaktor) abzüglich des Kontostands des Altersguthabens sowie dem Kontostand Freiwilliges Sparen. Gesetzliche Bestimmungen und Einkaufsbeschränkungen gehen dem Reglement vor.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit seiner Steuerverwaltung abzuklären.

Alter	Einkauf in % des versicherten Einkommens
20	0,00
21	15,70
22	31,40
23	47,10
24	62,80
25	78,50
26	94,20
27	109,90
28	125,60
29	141,30
30	157,00
31	172,70
32	188,40
33	204,10
34	219,80
35	235,50
36	254,20
37	272,90
38	291,60
39	310,30
40	329,00
41	347,70
42	366,40
43	385,10
44	403,80
45	422,50
46	444,50
47	466,50
48	488,50
49	510,50
50	532,50
51	554,50
52	576,50
53	598,50
54	620,50
55	642,50
56	668,60
57	694,70
58	720,80
59	746,90
60	773,00
61	799,10
62	825,20
63	851,30
64	877,40
65	903,50